

Förderrichtlinien für Projektanträge Berufsgruppe III (Film, Fernsehen, Audiovision)

1. Antragsberechtigung

Mitglieder der VG Bild-Kunst aus dem Bereich der Berufsgruppe III (Film, Fernsehen, Audiovision) können sich zur Realisierung eines zeitlich und inhaltlich abgrenzbaren Vorhabens um eine Förderung durch die Stiftung Kulturwerk bewerben. Ebenfalls antrags- bzw. förderungsberechtigt sind Veranstaltungen und Projekte mit kulturell und kulturpolitisch besonderer Bedeutung für eine nicht unbedeutende Anzahl der Mitglieder der Berufsgruppe III.

2. Förderfähige Aufwendungen

- Zuschüsse für die Durchführung von gewerkespezifischen Branchenveranstaltungen, Symposien, Ausstellungen, Masterclasses u.ä.
- Zuschüsse für die Herstellung von Publikationen. Dabei müssen sich Publikationen nicht allein darauf beschränken reine Bücher zu sein. Eine Publikation kann auch durch andere Medien, z.B. digitale (wie E-Books, Websites, Podcasts) erfolgen.
- Honorare von max. 2.500 € pro Monat für urheberrechtlich relevante Werkschöpfungen, bis zu einer Höchstgrenze von 15.000 € pro Person und pro Projekt, sofern diese unabdenkbar notwendig sind und nicht anderweitig gedeckt werden können.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf Vorhaben und deren Durchführung, die zukunftsweisend sind und sich mit gesellschaftlichem Wandel, Diversität, Klimaschutz und einer gerechteren Welt beschäftigen.

3. Nicht förderfähige Vorhaben

- Filmvorhaben und sämtliche sie umfassende Arbeiten dazu
- Dissertationen und studentische Arbeiten
- Festivals
- Sicherung von Nachlässen

- Geschlossene Veranstaltungen

Mit dem Ausschluss dieser Vorhaben fällt die Stiftung Kulturwerk ausdrücklich kein negatives Werturteil darüber, sondern ist bemüht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nachhaltig und sinnvoll fördern zu können.

4. Antragstellung

Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kulturwerk unter <https://kulturwerk-antrag.bildkunst.de> gestellt werden. Anträge werden zum 31.01. und zum 30.06. eines Jahres entgegengenommen.

Einzureichen sind:

- Angaben zur Person / Einrichtung / Institution, Tätigkeitsbereich und bisherigen Projekten
- Intention / Zielrichtung des zu fördernden Projekts / Vorhabens
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Ausgaben / Einnahmen) mit Angabe der bei der Stiftung Kulturwerk angefragten Summe und der finanziellen Beiträge weiterer angefragter bzw. gesicherter Förderer (bitte Nachweise hochladen). Sollte ein Projekt / Vorhaben aufgrund bestimmter künstlerischer, formaler oder sonstiger Besonderheiten nur unter Einbringung von Rück- und Beistellungen zu finanzieren sein, muss dies entsprechend begründet werden. Zurück- und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation und im Finanzierungsplan aufzuführen.

Nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge werden dem Vergabebeirat vorgelegt. Anträge per E-Mail, Post oder Telefax sind nicht zulässig.

Durch den Vergabebeirat der Stiftung Kulturwerk bereits abgelehnte Anträge können einmalig erneut zur Jurierung eingereicht werden, wenn sie signifikante Änderungen enthalten.

5. Förderzeitraum

Förderanträge können für Projekte und Vorhaben gestellt werden, die im laufenden Jahr oder im Folgejahr stattfinden und noch nicht begonnen haben. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

6. Finanzieller Umfang der Förderung

Bei Branchenveranstaltungen, Symposien, Ausstellungen und Masterclasses kann die Förderung bis zu 50 % betragen. In begründeten Einzelfällen können auch bis zu 100 % gefördert werden. Die Förderung orientiert sich am Gesamtvolumen des geplanten Projekts / Vorhabens und wird vom Vergabebeirat der Stiftung Kulturwerk individuell bestimmt.

7. Weitere Vorgaben

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Mitglieder des Vergabebeirats können keine Anträge auf Förderung stellen.

8. Auszahlungsmodus und Konditionen

a) Bei Bewilligung des Antrags werden dem oder der Antragsteller*in die Förderbeträge nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt, wobei die Auszahlung entsprechend dem Verlauf der Förderung in Raten oder Teilbeträgen erfolgen kann.

b) Die Verwendung der Fördermittel in der im Antrag vorgesehenen Weise ist der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst nachzuweisen, ggf. auch schon während des Förderzeitraums.

c) Die Abrechnung sowie ein Sachbericht sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen, sofern nicht andere Vorgaben dem entgegenstehen.

d) Bei gravierenden Änderungen der Antragsvoraussetzungen durch den Antragsteller oder zweckwidriger Verwendung der Mittel kann der Geschäftsführer der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst die Auszahlung der Fördermittel bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch den Vergabebeirat unterbrechen. Dieser entscheidet über den Fortgang oder den Abbruch der Förderung und ggf. über eine Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel.

e) Förderungen können nur ausgezahlt werden, wenn nicht zugleich eine Förderung durch die Stiftung Kunstfonds für das gleiche Projekt zugesagt ist.

Das Kulturwerk berät in allen Fragen der Antragstellung.

Ansprechpartnerin:

Dr. Britta Klöpfer

Weberstr. 61

53113 Bonn

Telefon: 0228 – 915 34 13

kulturwerk@bildkunst.de